

des näheren enthalten, des so han wir soliche des obgenanten cardinals und legaten ordenunge, satzung und offrychtunge der egenanten czwo dochterparkyrchen gutlichen gewilget und offgenummen. Sie versprechen, des cardinals ordenunge und satzung, so ferre uns dy° antreffet, einzubalten, im
10 besonderen den neuen Priestern, die Dekan und Kapitel in den beiden Filialkirchen einsetzen, samt ibren Glöcknern, Kirchhöfen, Wittüern und Wohnungen geistliche Freiheit und Jurisdiktion zu gewähren. Ferner versprechen sie, die vorgesebenen Stiftungen zu schützen.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2396

Räte, Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Befehl an den Dekan von St. Bartholomäus, die ihm von Nikolaus V. aufgetragene Bestätigung der kaiserlichen Privilegien vorzunehmen, daß die Bürger vor kein auswärtiges weltliches Gericht gezogen werden dürfen, oder diese Privilegien selber zu bestätigen, falls sich der Dekan weigert.¹⁾

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^r.

Die Kaiser und Könige des heiligen römischen Reiches haben den Räten, Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern der Stadt Frankfurt eine Reihe von Privilegien gewährt, daß die Bürger vor keine weltlichen, auch heimlichen Gerichte außerhalb der Stadt gezogen werden können, es sei denn, daß durch Schultheiß und Schöffen im kaiserlichen Gericht ebendort Klagenden Gerechtigkeit verweigert werde. Papst Nikolaus habe am 3. April
5 1451 den Propst von St. Peter vor Mainz und den Dekan von St. Bartholomäus zu Frankfurt beauftragt, diese Privilegien nach Einsichtnahme zu bestätigen, wenn dadurch den kirchlichen Freiheiten und den Rechten kirchlicher Personen kein Eintrag geschehe.²⁾ Als nun dem besagten Dekan das päpstliche Schreiben samt den genannten Privilegien mit der Bitte um deren Bestätigung, und zwar unter Einschluß dieser Klausel, vorgelegt worden sei, habe dieser sich geweigert. Da sie jedoch keineswegs etwas zum Schaden der kirchlichen Freiheit und der Rechte kirchlicher Personen im Sinne haben, vielmehr die Klausel in der Bestätigung ausdrücklich
10 erwähnt zu sehen wünschen, und damit die Befehle des Papstes wie die Privilegien der Kaiser und Könige nicht zum Gespött werden, ihre eigenen Unkosten und Mühen im übrigen nicht umsonst waren, bitten sie NvK, er möge legacionis officio dem Dekan befehlen, nach Einsichtnahme in die Privilegien diese mit der angeführten Klausel zu bestätigen und alles weitere in diesem Zusammenhang Notwendige zu veranlassen, oder er möge sie le-
15 gacionis officio selber nach Einsichtnahme bestätigen und dem päpstlichen Schreiben gemäß Konservatoren bestellen.³⁾

¹⁾ Die flüchtigen und syntaktisch vielfach fehlerhaften, überall stark korrigierten Entwürfe zu dieser und den folgenden Suppliken sind im Frankfurter Kopialbuch in einem Zuge niedergeschrieben worden. Die frühestdatierten Urkunden, die NvK daraufhin ausstellte, nämlich Nr. 2406 und 2407, stammen vom 19. März. Mithin sind die Entwürfe insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt, und zwar, wie es scheint, in aller Eile, konzipiert worden.

²⁾ Jung, Inventare III 34 Nr. 344; die päpstliche Bestätigung selbst ebendort 33 Nr. 343. Dazu: ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 403 f. 215^{rv}; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 124 in Nr. 1230.

³⁾ Eine entsprechende Urkunde des NvK ist nicht bekannt.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2397

Räte, Bürgermeister, Schöffen, Bürger und ganze <Gemeinde> der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Gewährung des Jubiläumsablasses.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^r.

Er möge den Bittstellern innerhalb der Stadt und anderen in der Umgebung Weilenden gewähren: indulgentias anni iubilei <et> plenariam remissionem omnium peccaminum in forma consueta, incipien(do) dominica proxima post octavas Resurrexionis dominice usque ad festum Corporis Christi inclusive.¹⁾ Et quod unusquisque devocionem habens possit secundum suam conscienciam oblaciones ad truncos
5 ponere, que operibus pietatis in erectione duarum parrochialium ecclesiarum facienda ac eciam in

turri ecclesie sancti Bartholomei perficienda impendi possint et debeant ad dictamen et moderacionem vestre re^{me} paternitatis, prout eidem videbitur expedire.²⁾

¹⁾ Also von 1452 IV 16 bis 1452 VI 8.

²⁾ 1452 V 2 gab NuK dem Prior von St. Jakob vor Mainz Vollmacht zur Erteilung des Jubiläumsablasses in Frankfurt; s. Acta Cusana II/1 unter diesem Datum. Doch war 1452 IV 12 erneute Bemühung der Stadt vorausgegangen.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2398

Die Armen und Kranken des Heilig-Geist-Spitals in Frankfurt an ⟨NuK⟩. Bitte, im Spital aus den Almosen der Armen und des Spitals täglich eine Messe lesen zu lassen.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.¹⁾

Er möge ihnen, da ihnen nicht täglich die Messe gefeiert werde, Priester gestatten, die das besorgen und die dafür jeweils de elemosinis pauperum et hospitalis prefati entlobnt werden können. Das geschehe in augmentum divini cultus et ut populi eundem (!) hospitale visitantis crescat devocio.²⁾

¹⁾ Vorauf geht ein durchgestrichener Text desselben Inhalts, dessen Tilgung wohl durch die mißglückte anakoluthische Formulierung veranlaßt wurde.

²⁾ Die entsprechende Urkunde des NuK, jedoch mit bemerkenswerten Ergänzungen zur Supplik: Nr. 2412.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2399

Räte, Schöffen und ganze Gemeinde ⟨von Frankfurt⟩ an ⟨NuK⟩. Bitte um Ablass für die Teilnehmer an der Sakramentsprozession am Magdalenenstag.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.

Seit etwa 200 Jahren¹⁾ werde wegen des Hochwassers, das damals am Festtage Maria Magdalena in Frankfurt und Umgebung eingetreten war, dem Gelöbnis der damaligen Räte und Bürgermeister zu Frankfurt entsprechend eine fromme Prozession mit dem Sakrament abgehalten, mit dem man sich auch außerhalb der Mauern begeben. Sie bitten ihn, er möge allen, die an dieser Prozession mit Gebeten teilnehmen, damit die Frömmigkeit des Volkes weiter wachse und damit der heilige Herrenleib durch seine Gebete noch andächtiger begleitet werde, legacionis officio Ablass verleihen.²⁾

¹⁾ Tatsächlich ereignete sich die Flut erst 1342; Wolf, Gesetze 268; J. Beumer, Die Prozessionen im katholischen Frankfurt während der Reformationszeit, in: Arch. f. mittelh. Kirchengesch. 21 (1969) 112f.

²⁾ So geschehen mit Nr. 2411.

⟨bis 1452 März 19.⟩

Nr. 2400

⟨Räte, Bürgermeister, Schöffen und ganze Gemeinde der Stadt Frankfurt⟩ an ⟨NuK⟩. Bitte um Anweisung an die Frankfurter Franziskaner, die Händler aus ihrer Kirche zu vertreiben.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 59^v.

Da nach göttlichem und menschlichem Gesetz und aufgrund göttlicher Anordnung Käufer, Verkäufer und Geschäftspartner aus Kirchen und ihrer Umgebung sowie aus ihren Friedhöfen zu vertreiben sind und um durch sie heraufbeschworene Übel wie Gotteslästerung, lügnerische und unerlaubte Eide, aber auch den Rückgang der Frömmigkeit zu vermeiden, bitten sie ihn, quatenus vestre legacionis officio sub pena per v. r. p. eisdem iniungenda fratribus ordinis sancti Francisci in opido Francfordensi precipere et mandare dignemini, 5